

Bei §. 43. laut dessen der obersten Staatsbehörde die Entscheidung über Impotenzzweifel zwischen der Justiz und Verwaltungsbehörde obliegt, glaubte man anheim geben zu müssen, ob es nicht nöthig erschien, dabei eine gleiche Anzahl von Justizbeamten zuzuziehen, damit die Rechte der Justizbehörden gehörig gesichert und nicht etwa zum Nachtheil des allgemeinen Besten geschmälert würden.

Nach §. 44. darf kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ausser in den von den Gesetzen in voraus bestimmten Fällen. Diese Ausnahme schien einer besondern gesetzlichen Bestimmung mit genauer Angabe der Fälle, in welchen sie statt finden kann, zu bedürfen.

In Bezug auf §. 46. „der königliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten“ hielt man für zweckmäßig, daß anstatt der Worte „aus privatrechtlichen Verhältnissen“ es heißen möchte „in Streitigkeiten gegen Unterthanen.“

Daß §. 48. dem Regenten vorbehaltene Recht der Abolition in strafrechtlichen Fällen veranlaßte vielfache Erörterungen, in Folge deren man sich dahin vereinigte, daß dasselbe nur ausnahmsweise und zwar

1. wenn der Grund der Abolition in der allgemein anerkannten Unanwendbarkeit der Gesetze zu suchen sey;
2. bei politischen Verbrechen;
3. im Fall eines Vergehens gegen die Person des Regenten für zulässig erachtet werden könne.

Laut §. 49. soll die Strafe der Confiscation des Vermögens nicht statt finden. Obgleich man dieser Bestimmung im allgemeinen vollkommen beipflichtete; so war man doch der Meinung, daß diese Strafe für fiscalische und polizeiliche Vergehen z. B. für das Hausiren beizubehalten sey.

Im 6. Abschnitte heißt es §. 52. „den im Königreich aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“

Hier schien es zweckmäßig zwischen den Worten „Königreich“ und „aufgenommenen“ „dermalen“ einzuschalten, nachdem ein Mitglied der Curie darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es nicht unbedenklich sey, den Confessionen, welche vielleicht noch künftig entstehen könnten, die freie öffentliche Religionsübung in voraus zuzugestehn. Aus einem ähnlichen Grunde wünschte man am Schlusse dieses §. den Zusatz zu lesen: „doch soll kein geistlicher Orden ohne Zustimmung der Stände im Lande aufgenommen werden.“

Die Bestimmung des §. 53., daß die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen im Auftrag des Königs lediglich von evangelischen Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde ausgeübt werden solle, bedarf nach der Ansicht der allgemeinen Ritterschaft des ergänzenden Zusatzes:

„so lange der König einer andern Confession zugethan ist.“

(Fortsetzung folgt.)